OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-551756/14/Wg - 551757/2

Datum:

Linz, 27. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. des Dipl.-Ing. As H und 2. der Dr. Dipl.-Ing. B B, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. November 2019, GZ: 0052656/2019 BBV N BBV/N193035, betreffend wasserrechtliche Bewilligung den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. November 2019, GZ: 0052656/2019 BBV N BBV/N193035, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer (Bf) reichten mit Eingabe vom 21. August 2019 bei der Behörde ein Projekt für die wasserrechtliche Bewilligung einer Erdwärmeanlage (drei Erdwärmesonden mit einer Tiefe von je 150 m und einer Gesamtlänge von insgesamt 450 m) ein. Die Behörde ersuchte ihren Amtssachverständigendienst mit Schreiben vom 27. August 2019 um Prüfung dieser Eingabe. Auf Grundlage der Stellungnahme des Amtssachverständigen (ASV) Dipl.-Ing. A vom 7. Oktober 2019 teilte die Behörde den Bf mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 mit, dass die im Projekt angegebene Sondenlänge im Bereich des angegebenen Grundstückes der Bf Nr. X, KG X, unzulässig sei. Auf Grund des Schutzes von öffentlichen Interessen sei es - so die Behörde - erforderlich, gemäß § 114 Abs. 3 WRG 1959 in das Bewilligungsverfahren zu wechseln. Da das Projekt nicht bewilligt werden könne, sei beabsichtigt, das Ansuchen bescheidmäßig abzuweisen. Der Projektant der Bf teilte der Behörde dazu mit Eingabe vom 6. November 2019 mit, es gebe auf dem Grundstück keine Möglichkeit, mehr als die drei angedachten Grundwassersonden zu errichten. Er ersuchte, das Anliegen laut Vorlage zu bearbeiten. Die Bf seien bereit, im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung die Bedenken durch beigezogene Privatsachverständige zu besprechen.

Die Behörde wies daraufhin das Ansuchen vom 21. August 2019 mit dem bekämpften Bescheid ab. Begründend führt die Behörde darin unter Hinweis auf die gutachtliche Stellungnahme des ASV Dipl.-Ing. A vom 7. Oktober 2019 aus: „Der Amtssachverständige stellte fest, dass bei projektsgemäßer Ausführung (3 Tiefsonden á 150 m) die trennende Schlierschichte durchörtert werden würde. Deshalb darf die Sondenlänge am ggstl. Projektstandort – unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes zur Schlierunterkante – max. 40 m betragen; vorausgesetzt die Niederbringung erfolgt unter Auflast und die Linzer Sande werden nicht schon eher angefahren. Zum Schutz bzw. Erhalt der natürlichen Beschaffenheit des Grundwassers und zur Sicherung einer nachhaltigen Trinkwassernotversorgung für die Stadt Linz ist es daher aus wasserfachlicher Sicht unzulässig die trennende Schlierschichte zu durchörtern. Die beantragte wasserrechtliche Bewilligung kann daher ohne entsprechende Projektüberarbeitung nicht erteilt werden. ... Das Grundwasservorkommen in den Linzer Sanden stellt die Trinkwassernotreserve für die Stadt Linz dar, weshalb dessen Schutz von öffentlichem Interesse ist."

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Bf stellen darin den Antrag, das Gericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den bekämpften Bescheid aufheben und die beantragte Bewilligung erteilen. Begründend führen die Bf aus, sie würden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere in der beantragten mündlichen Verhandlung, der Stellungnahme des ASV auf gleicher fachlicher Ebene entgegen treten und dadurch ausführen, dass

das beantragte Projekt den wasserrechtlichen Erfordernissen entspricht und genehmigungsfähig ist.

Die Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 den Akt zur Entscheidung vor. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (WPLO) äußerte sich mit Schreiben vom 18. Februar 2020. Das LVwG wandte sich daraufhin an den Amtssachverständigendienst der Behörde, der sich mit Schreiben vom 4. März 2020 äußerte, und holte Befund und Gutachten des ASV für Hydrogeologie Dipl.-Ing. A vom 9. April 2020 ein. ASV Dipl.-Ing. A kommt darin zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass von keinem Widerspruch zu öffentlichen Interessen oder einer Beeinträchtigung fremder Rechte an der Nutzung des Grundwassers auszugehen ist. Das LVwG kündigte den Verfahrensparteien daraufhin die Behebung und Zurückverweisung des Bescheides an. Die Bf erklärten sich damit einverstanden. Die Behörde brachte in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2020 vor, für den ASV für Gewässerschutz des Magistrates Linz Dipl.-Ing. G sei nicht nachvollziehbar, warum der ASV für Hydrogeologie in seinem Gutachten davon ausgehe, dass die Errichtung der gegenständlichen Anlage u.a. in keinem Widerspruch zum öffentlichen Interesse steht. Das WPLO führte in seiner Stellungnahme vom 23. April 2020 aus, auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse und der Randlage (Vorkommen der tertiären Linzer Sand) werde bei entsprechenden Auflagen wasserwirtschaftlichen öffentlichen Interessen nicht widersprochen.

Das LVwG stellt fest: Die eingereichten Projektsunterlagen reichen nach dem Stand der Technik (§ 12a WRG 1959) zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens aus.

II. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensablauf ergibt sich aus den vorliegenden Aktenbestandteilen. Folgende Überlegungen sind für die Feststellung zu den Projektsunterlagen maßgeblich: Das WPLO führte in seiner Stellungnahme vom 18. Februar 2020 aus: „Durch die nahezu undurchlässige Deckschichte (Tone und Schluffe) und ihre Tieflage sind Tiefengrundwässer besonders gut vor Umwelteinflüssen geschützt und haben insbesondere auch für den Fall einer Notwasserversorgung eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Durch diese Ressource kann die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreien Wasser auch in Notzeiten über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden. Ihr Schutz liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor thermischen Nutzungen. Das betroffene Grundstück Gst. Nr X KG X befindet sich in einem Gebiet mit gespannten Grundwässern (Quelle: Land OÖ. – DORIS). Somit ergibt sich gemäß § 31c Abs. 5 Wasserrechtsgesetz jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Zudem liegt das Grundstück in der Gebietskulisse des geplanten und knapp vor dem Begutachtungsverfahren stehenden Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität der oberösterreichischen Tiefengrundwässer gemäß § 55g Abs. 1

WRG 1959. Der Schutzzweck umfasst dabei sowohl die Sicherung der bestehenden Wasserversorgung als auch den Erhalt zukünftiger Möglichkeiten zur Trinkwasserversorgung, insbesondere der Notversorgung. Die Gebietsabgrenzung orientiert sich im Wesentlichen nach den Vorkommen der Tertiären Sande in Oberösterreich. Gemäß Erläuterungstext ist beim Umgang mit Tiefengrundwasserkörper u.a. darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schutzfunktion der den Tiefengrundwasserkörpern zuordenbaren Deckschichten nicht eingeschränkt wird und es zu keiner Vermischung von Wässern aus unterschiedlichen Grundwasserstockwerken durch das Vorhaben kommt. Das Regionalprogramm dient der Erreichung und der Erhaltung von Umweltzielen in Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes. Im NGP 2015 (Seite 305) wurde zur Sicherung/Erreichung des Zieles (guter Zustand) in Tiefengrundwasserkörpern als Maßnahme die ‚Verhinderung der Vermischung von Grundwässern aus unterschiedlichen Grundwasserhorizonten' festgelegt. Es ist daher eine grundlegende wasserwirtschaftliche Zielsetzung, die Schutzfunktion der Deckschichten über den Tiefengrundwässern zu erhalten. Mit der im Projekt geplanten Bohrtiefe von 150 m zur Herstellung der Tiefensonden kommt es jedenfalls zum Durchörtern verschiedener Grundwasserhorizonte. Auch wenn sich das gegenständliche Grundstück aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen eher im auslaufenden Bereich der Tertiärsande befindet, liegt es - wie oben dargelegt - in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich. Durch die gespannten Grundwasserverhältnisse in den Linzer Sanden kann eine Durchörterung der Deckschichten ohne vollständige Abdichtung eine Gefährdung der Grundwasserqualität wie auch der Druckverhältnisse sowie eine Einschränkung der Nutzbarkeit zu Trinkwasserzwecken nach sich ziehen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sind bei Errichtung von Tiefsonden in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten im Sinne der genannten Zielsetzungen und Planungen im öffentlichen Interesse eine erhöhte Sicherheit und besondere Sorgfaltspflicht zu fordern. Der Ausführung mit einer geringeren Abteuftiefe, die das Anfahren der Linzer Sande von vorne herein ausschließt, ist im Sinne der Vermeidung eines Gefahrenpotentials jedenfalls der Vorzug zu geben. Grundsätzlich orientiert sich das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan bei Errichtung von Tiefsonden an den Vorgaben des Merkblattes Erdwärmesonden (Tiefsonden) und den darin angeführten Ablehnungsgründen. Demnach ist bei folgenden Standorten von einem Widerspruch zu öffentlichen Interessen oder einer Beeinträchtigung maßgeblicher fremder Rechte auszugehen:

- Lage in Wasserschutzgebieten Zone I, II
- Lage in Wasserschutzgebieten Zone III bei besonderem Schutzbedarf der Überdeckung
- Lage in einem Schongebiet für Tiefengrundwässer nach § 35 WRG, wenn die Errichtung oder der Betrieb den Schutzzielen der Verordnung widersprechen (z.B. potentielle Trinkwasserstandorte oder Schutzgebiete)
- Lage im unmittelbaren Einzugsgebiet von Trinkwasserbrunnen und –quellen, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist
- Anschneiden bzw. Durchörtern gespannter Grundwasserhorizonte mit wesentlichen Druckunterschieden
- Anschneiden bzw. Durchörtern gespannter Grundwasservorkommen mit einem artesischen Überdruck von mehr als 3 m über Gelände
- Gebiete, in denen aufgrund der geologischen Verhältnisse die Errichtung oder der Betrieb der Erdwärmesondenanlage im Widerspruch zu öffentlichen Interessen steht (z.B. Lage auf rutschungsgefährdeten Grundstücken, unterirdischen Hohlräumen oder Stollen, Erschließung gips-, anhydrit- und salzführender Formationen wie Haselgebirge)

Es wäre zu prüfen, ob die gegenständliche Tiefsonde mit den o.a. Gesichtspunkten vereinbar ist. Der vollständigen und dauerhaften Abdichtung der Grundwasserhorizonte durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (wie z.B. Verpressung mit einer weitgehend frost-tauwetterbeständigen Suspension bei Wärme-Kältenutzung - siehe selbstverpflichtenden Auflagenkatalog) ist besonders Augenmerk zu schenken."

Im Befund des ASV für Hydrogeologie Dipl.-Ing. A vom 9. April 2020 werden Ergebnisse ergänzender geohydrologischer Erhebungen auf Grund zu geringer Bearbeitungstiefe im Projekt (betreffend Erdwärmesonden, Westring, Aufschlussbohrungen, Brunnen im DORIS) sowie die Stellungnahmen des Amtssachverständigendienstes der Behörde zusammengefasst wiedergegeben. Dipl.-Ing. A erstattete folgendes Gutachten: „Beweisfrage: Entspricht das eingereichte Projekt dem Stand der Technik (§12a WRG, § 104 Abs.1 lit.c WRG) oder sind Nachreichungen/Änderungen erforderlich?
Das eingereichte Projekt wurde nach den Vorgaben des Formulars UWD-GTW/E-4a erstellt und entspricht weitgehend dem Stand der Technik. Lediglich die hydrologische Standortbeurteilung (Untergrundaufbau, Grundwasserverhältnisse) ist als mangelhaft zu beurteilen. Diese Daten sollten möglichst aus belastbaren Unterlagen in der Umgebung (z.B. realisierte Erdwärmesonden–Bohrprotokolle gemäß Auflage 5 des Selbstverpflichtenden Auflagenkatalogs, Brunnenanlagen, Projekt Westring) angegeben werden. Um eine grundsätzliche Beurteilung zu ermöglichen, wurden im obigen Befund die im DORIS ersichtlichen bestehenden Erdwärmesonden (Erhebungsdatum 07.2010) erhoben und aus der Bohrlochdatenbank des Landes die Bohrprofile mit den angetroffenen Grundwasserverhältnissen ergänzt. Aus diesen Bohrungen ist ersichtlich, dass die Grundwässer in den Linzer Sanden nicht bis kaum gespannt angetroffen wurden. Die zahlreichen im DORIS dargestellten Bohrprofile der Aufschlussbohrungen entlang der Westringtrasse erlaubten keine Interpretation der geohydrologischen Verhältnisse in den Linzer Sanden. Es wurde jedoch der im Internet von der ASFINAG aufgelegte Lageplan des Westrings mit Längenschnitt eingesehen. Der östliche Teil des Westringtunnels durch den Freinberg vom Hochpunkt im Bereich Sporthalle bis zur Donau verläuft zum Teil in den Linzer Sanden. Dies ist ein weiterer Hinweis, dass die Grundwässer in den Linzer Sanden im Trassenbereich nicht stark gespannt sind. In den Projektsunterlagen des Westrings müssten die geohydrologischen Verhältnisse jedenfalls detailliert dargestellt sein. Die Angaben zur Sondenbemessung sowie zur Sondenerrichtung samt Verpressung und Dichtheitsprüfung entsprechen dem Stand der Technik. Besonderes Augenmerk ist gemäß Auflage 5 des selbstverpflichtenden Auflagenkatalogs auf die genaue Dokumentation der Grundwasserverhältnisse und gemäß Auflage 14 auf die genaue Dokumentation von Art und Menge der verbrauchten Verpresssuspension zu legen. Der Projektsbereich liegt gemäß WIS-DORIS außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete (Grundwasserschutzgebiete, verordnete und geplante Grundwasserschongebiete) Aus den Bohraufschlüssen in der Umgebung ist ersichtlich, dass die Linzer Sande von mehrere Zehnermeter mächtigen Schichten (zumeist Älterer Schlier, bindige Kiese, bindigen Deckschichten) überlagert werden. Aus den im Befund angeführten EWS-Bohrprofilen kann geschlossen werden, dass die 150 m tiefen EWS zu einem großen Teil in der Granitbasis der Linzer Sande zu liegen kommen. Durch die mächtige Überlagerung der Linzer Sande ist eine hohe Sicherheit der ordnungsgemäßen Sondenverpressung sowie der dauerhaften Trennung des gering gespannten Grundwassers in den Linzer Sanden von den geringmächtigen Grundwässern

in den überlagernden teilweise wasserführenden bindigen Kiesen zu erwarten. In der Studie ‚Eignungsuntersuchung von Verpressmaterialien für Erdwärmesonden' wurden die Systemdurchlässigkeiten (Sonde und Verpressung) um halbe bis eine Zehnerpotenz höher festgestellt als Materialdurchlässigkeit der abgebundenen Suspension. Allerdings betrug die Höhe der Versuchssäule im Labor nur 1,5 m und der von unten aufgebrachte Überdruck 3 bar, was wesentlich über dem kaum zu erwartenden Überdruck in den Linzer Sanden liegt. Deshalb ist nach fachlicher Voraussicht bei projektgemäßer Verpressung von unten nach oben eine ausreichende Abdichtung der Bohrungen gegen Grundwasserstockwerksverbindungen nach fachlicher Voraussicht zu erwarten. Eine Überprüfung der vollständigen und fachgerechten Bohrlochverpressung ist am besten durch Bilanzierung des Verpressmittelverbrauchs sowie durch Messung der Dichte der am Bohrlochmund austretenden Verpressuspension möglich. Lichtwellenleitermessungen ermöglichen nur das Auffinden von wesentlichen thermischen Anomalien. Wenn wie hier im Untergrund keine wesentlichen thermischen Anomalien zu erwarten sind, sind wesentliche Grundwasserwegigkeiten entlang der Sonden mit Lichtwellenleitermessungen nur bei Anlagenbetrieb (Erzeugen von sichtbaren Temperaturdifferenzen) erkennbar; geringe Grundwasserwegigkeiten sind nicht detektierbar. Eine wiederkehrende Überprüfung der Qualität der Bohrlochverpressung mit Lichtwellenleitermessungen lässt keine belastbaren Ergebnisse erwarten. Lichtwellenleitermessungen sind nicht geeignet, bei Sonden die Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke in geringem Umfang zuverlässig nachzuweisen.
Beweisfrage: Widerspricht das Projekt auf Grund der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse den in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 18.02.2020 beschriebenen öffentlichen Interessen oder ist von einer Beeinträchtigung fremder Rechte auszugehen?
Nachfolgend ist angeführt, wieweit die Ablehnungsgründe des Merkblattes Erdwärmesonden (Tiefsonden) zutreffen:

- Lage in Wasserschutzgebieten Zone I, II: NEIN
- Lage in Wasserschutzgebieten Zone III bei besonderem Schutzbedarf der Überdeckung: NEIN
- Lage in einem Schongebiet für Tiefengrundwässer nach § 35 WRG, wenn die Errichtung oder der Betrieb den Schutzzielen der Verordnung widersprechen (z.B. potentielle Trinkwasserstandorte oder Schutzgebiete): NEIN
- Lage im unmittelbaren Einzugsgebiet von Trinkwasserbrunnen und –quellen, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist: NEIN
- Anschneiden bzw. Durchörtern gespannter Grundwasserhorizonte mit wesentlichen Druckunterschieden: NEIN. Nach den im Befund angeführten Bohrprofilen ist das Anschneiden bzw. Durchörtern gespannter Grundwasserhorizonte mit wesentlichen Druckunterschieden nicht zu erwarten.
- Anschneiden bzw. Durchörtern gespannter Grundwasservorkommen mit einem artesischen Überdruck von mehr als 3 m über Gelände: NEIN, siehe angetroffene Grundwasserverhältnisse in den Sonden.
- Gebiete, in denen aufgrund der geologischen Verhältnisse die Errichtung oder der Betrieb der Erdwärmesondenanlage im Widerspruch zu öffentlichen Interessen steht (z.B. Lage auf rutschungsgefährdeten Grundstücken, unterirdischen Hohlräumen oder Stollen, Erschließung gips-, anhydrit- und salzführender Formationen wie Haselgebirge): NEIN

Es ist daher von keinem Widerspruch zu öffentlichen Interessen oder einer Beeinträchtigung fremder Rechte an der Nutzung des Grundwassers auszugehen.

Die angeführte Lage in der Gebietskulisse des geplanten Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität der oberösterreichischen Tiefengrundwässer gemäß § 55g Abs. 1 WRG stellt aus technischer Sicht keinen Ablehnungsgrund dar."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Behörde teilte mit Eingabe vom 22. April 2020 Folgendes mit: „Der Amtssachverständige für Gewässerschutz des Magistrates Linz DI G hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben: Für mich ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar, warum der ASV für Hydrogeologie in seinem Gutachten davon ausgeht, dass die Errichtung der ggstl. Anlage u.a. in keinem Widerspruch zum öffentlichen Interesse steht.
1) Die ggstl. Anlage befindet sich - wie vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan angeführt - in der Gebietskulisse des geplanten und knapp vor dem Begutachtungsverfahren stehenden Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität der oberösterreichischen Tiefengrundwässer gemäß § 55g Abs. 1 WRG 1959. Somit fällt die ggstl. Anlage sinngemäß unter den dritten Unterpunkt ‚Ablehnungsgründe des Merkblattes Erdwärmesonden (Tiefsonden)' - Lage in einem Schongebiet für Tiefengrundwässer nach § 35 WRG, wenn die Errichtung oder der Betrieb den Schutzzielen der Verordnung widersprechen (z.B. potentielle Trinkwasserstandorte oder Schutzgebiete). In diesem Zusammenhang halte ich fest, dass sich Linz selbst - sowie zahlreiche Umlandgemeinden - mit Trinkwasser versorgt. Ein wesentlicher Anteil des gewonnenen Trinkwassers stammt aus Uferfiltrat (Grundwasserwerk Goldwörth, tw. Heilham und Plesching). Im Rahmen diverser Hochwasserereignisse in der Vergangenheit (zuletzt Juni 2013) wurde das Grundwasserwerk Goldwörth beinahe vollständig (bis auf 10 % der Kapazität) außer Betrieb genommen. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgte während dieser Zeit ausschließlich aus den Linzer Grundwasserwerken. Die Versorgungssituation war als ‚kritisch' bzw. ‚herausfordernd' einzustufen. Überdies sei angemerkt, dass lediglich das Grundwasserwerk Scharlinz als hochwassersicher gilt. Im Sinne einer unabhängigen und zukunftsorientierten Trinkwasserversorgung – auch und vor allem in Krisenzeiten – sind derartige Tiefengrundwasservorkommen von großer Bedeutung (öffentliches Interesse) und jedenfalls zu schützen. Weshalb im Sinne des Vorsorgegedankens eine Durchörterung und somit eine Schwächung/Verletzung der schützenden Schlierschichte (geologische Verhältnisse) aus fachlicher Sicht jedenfalls zu vermeiden ist. Somit ist auf die ggstl. Anlage auch der siebte Unterpunkt der Ablehnungsgründe des genannten Merkblattes (Gebiete, in denen aufgrund der geologischen Verhältnisse die Errichtung oder der Betrieb der Erdwärmesondenanlage im Widerspruch zu öffentlichen Interessen steht (z.B. Lage auf rutschungsgefährdeten Grundstücken, unterirdischen Hohlräumen oder Stollen, Erschließung gips-, anhydrit- und salzführender Formationen wie Haselgebirge)) anzuwenden.
2) Der ASV für Hydrogeologie führt in seinem Gutachten an, dass eine Überprüfung der vollständigen und fachgerechten Bohrlochverpressung am besten durch Bilanzierung des Verpressmittelverbrauchs sowie durch Messung der Dichte der am Bohrlochmund austretenden Verpressuspension möglich ist. Lichtwellenleitermessungen ermöglichen nur das Auffinden von wesentlichen thermischen Anomalien. Wenn wie hier im Untergrund keine wesentlichen thermischen Anomalien zu erwarten sind, sind wesentliche Grundwasserwegigkeiten entlang der Sonden mit Lichtwellenleitermessungen nur bei Anlagenbetrieb (Erzeugen von sichtbaren Temperaturdifferenzen) erkennbar; geringe Grundwasserwegigkeiten sind nicht detektierbar. Eine wiederkehrende Überprüfung der Qualität

der Bohrlochverpressung mit Lichtwellenleitermessungen lässt keine belastbaren Ergebnisse erwarten. Lichtwellenleitermessungen sind nicht geeignet, bei Sonden die Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke in geringem Umfang zuverlässig nachzuweisen. Dazu halte ich fest, dass es zwar richtig ist, dass eine Bilanzierung des Verpressmittelverbrauchs darüber Aufschluss geben kann, ob die Menge des eingebrachten Verpressgutes in angemessenem Verhältnis zum Volumen des Bohrloches steht, einen Rückschluss auf die Qualität der Verpressung in Bezug auf Wegigkeiten lässt dies jedoch nicht zu. Eine Überprüfung der Verpressqualität mittels geophysikalischer Explorationsmethoden (u.a. Lichtwellenleitermessung etc.) sind hierfür wesentlich besser geeignet. Mit derartigen Methoden können thermische Anomalien hervorgerufen durch eine Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke bzw. Unterschiede in der Verpressqualität – in der technisch möglichen Schärfe – erhoben bzw. festgestellt werden. Wenn der ASV für Hydrogeologie davon spricht, dass geringe Grundwasserwegigkeiten z.B. mittels Lichtwellenleitermessung nicht detektierbar sind, geht er im Prinzip auf die Grundproblematik von Tiefsonden ein. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der Verpressung bzw. im Betrieb zu Wegigkeiten und somit zur Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke kommen kann, man kann diese jedoch nur bis zu einem gewissen Grad technisch nachweisen. Somit gibt es – überzeichnet gesagt – keine Wegigkeiten bzw. werden diese in geringem Umfang akzeptiert. Wegigkeiten, wenn auch in geringem Ausmaß, sind allgemein und im Besonderen in derart schützenswerten Gebieten jedoch zuverlässig zu vermeiden. Einen weiteren Hinweis, dass eine Verbindung unterschiedlicher Stockwerke nicht auszuschließen ist, liefert der ‚Selbstverpflichtende Auflagenkatalog bei Neuerrichtung bzw. Abänderung von Erdwärmesondenanlagen (Tiefsonden)' des Landes Oö. Der Auflagepunkt 15) lautet wie folgt: ‚Bei Auflassung der Anlage wird vorbehaltlich allenfalls zusätzlich erforderlicher letztmaliger Vorkehrungen die sachgerechte Entsorgung der Betriebsmittel nachweislich durchgeführt und der Behörde gemeldet. Die Sondenrohre werden im Bereich möglicher Stockwerksverbindungen aufgeschnitten/aufgesprengt und die Sondenrohre werden als Verpressrohre verwendet. Die Sondenrohre und allfällige Hohlräume um die Sonden werden vollständig flüssigkeitsdicht verpresst, sodass die Verbindung von Grundwasserstockwerken dauerhaft ausgeschlossen ist. Beim Rückbau sind keine frost-tauwechselbeständigen Verpresssuspensionen mehr erforderlich.' Somit stellt sich weiters die Frage, wie derartige mögliche Stockwerksverbindungen festgestellt werden sollen, wenn beispielsweise Lichtwellenleitermessungen nicht geeignet sind, bei Sonden die Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke in geringem Umfang zuverlässig nachzuweisen bzw. eine wiederkehrende Überprüfung der Qualität der Bohrlochverpressung mit Lichtwellenleitermessungen keine belastbaren Ergebnisse erwarten lässt. Daher schließe ich mich der Einschätzung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans an, dass grundsätzlich im Sinne des (im WRG verankerten) Vermeidungsgrundsatzes der Ausführung mit einer geringeren Abteuftiefe, die das Anfahren der Linzer Sande von vorne herein ausschließt, im Sinne der Vermeidung eines Gefahrenpotentials jedenfalls der Vorzug zu geben ist und spreche mich nach wie vor gegen eine Errichtung der ggstl. Tiefsondenanlage in der geplanten Form (Anfahren der Linzer Sande) aus. Aus meiner Sicht ist die Forderung verhältnismäßig, da eine Verwirklichung der geplanten Anlage dadurch nach wie vor möglich ist. Zum behaupteten Ermittlungsfehler der Behörde, wonach das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Vorprüfungsverfahren nicht befasst wurde, erlaube ich mir auf den beiliegenden Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 26.04.2018, GZ AUWR-2014-128105/18-Schü/Th, hinzuweisen, wonach von einer Beiziehung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes u.a. bei

Erdwärmetiefsonden abgesehen werden kann. Da es sich hier um kein kritisch erscheinendes Vorhaben gehandelt hat, wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Vorprüfverfahren nicht befasst."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Beurteilung des Sachverständigen Dipl.-Ing. A, das Projekt entspreche (weitgehend) dem Stand der Technik, wurde im Beschwerdeverfahren nicht bestritten (§ 12a WRG 1959). Lediglich die hydrologische Standortbeurteilung (Untergrundaufbau, Grundwasserverhältnisse) ist laut Dipl.-Ing. A mangelhaft. Dieser Mangel wird durch die ergänzenden geohydrologischen Erhebungen laut Befund des Dipl.-Ing. A ausgeglichen. Es wurden keine Unterlagen genannt, die vor Durchführung des Bewilligungsverfahrens gemäß § 103 WRG 1959 noch nachzureichen wären. Für das LVwG steht daher fest, dass die vorhandenen Unterlagen zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens ausreichen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Behörde geht zu Unrecht davon aus, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen widerspricht:

Die Behörde stützt die Abweisung des Ansuchens auf die Bestimmungen der §§ 104, 104a, 105 und 106 WRG 1959. Die eingereichten Projektsunterlagen reichen nach dem Stand der Technik (§ 12a WRG 1959) zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens aus. Die Frage, ob ausgehend von den vorhandenen Unterlagen öffentliche Interessen dem Vorhaben entgegenstehen, ist eine (rechtliche) Interessenabwägung. Die Behörde nimmt dabei in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2020 [Punkt 1)] Bezug auf ein geplantes Regionalprogramm. Ein geplantes Regionalprogramm stellt aber, wie Dipl.-Ing. A zutreffend in seinem Gutachten ausführt, keinen Versagungsgrund im Sinne des dritten Unterpunktes des Merkblattes Erdwärmesonden dar. Punkt 2) der Eingabe der Behörde vom 22. April 2020 betrifft die Risikoabwägung. Das WPLO teilte mit Schreiben vom 23. April 2020 Folgendes mit: „Nach den vorhandenen Unterlagen und Erhebungen können wir seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mitteilen, dass das Vorhaben der Errichtung von Tiefensonden mit einer Teufe von 150 m am gegenständlichen Standort zwar in die Tertiären Sande (Linzer Sande) hineinreicht, aber aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse und der Randlage (Vorkommen der tertiären Linzer Sande) bei entsprechenden Auflagen wasserwirtschaftlichen öffentlichen Interessen nicht widerspricht. Im gegenständlichen Bereich sind keine konkreten Planungen zu einer Notwasserversorgung bekannt bzw. aufgrund der vielfältigen bestehenden und geplanten Nutzungen aller Voraussicht nach auch nicht aussichtsreich." Das WPLO kommt nachvollziehbar und schlüssig zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben bei entsprechenden Auflagen wasserwirtschaftlichen öffentlichen Interessen nicht widerspricht. Die öffentlichen Interessen können durch im Bewilligungsverfahren festzulegende Auflagen (§ 105 WRG 1959) ausreichend geschützt werden. Es ist

auf Grund der schlüssigen Angaben des ASV Dipl.-Ing. A bei der in § 104 WRG 1959 vorgesehenen vorläufigen Überprüfung entgegen der Ansicht der Behörde von keinem Widerspruch zu öffentlichen Interessen oder einer Beeinträchtigung fremder Rechte an der Nutzung des Grundwassers auszugehen. Die angeführte Lage in der Gebietskulisse des geplanten Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität der oberösterreichischen Tiefengrundwässer gemäß § 55g Abs. 1 WRG 1959 stellt aus technischer Sicht keinen Ablehnungsgrund dar.

2. Der Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG 2014 zu beheben:

In § 28 VwGVG 2014 ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert, weswegen die in § 28 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlich zugewiesenen Raum zu beschränken ist. Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (VwGH Ra 2015/01/0123).

Die Behörde hat auf Grund einer unzutreffenden Interessenabwägung das Bewilligungsverfahren nicht fortgesetzt und lediglich ansatzweise ermittelt. Damit liegen die Voraussetzungen für die Behebung und Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 VwGVG 2014 vor. Unter Zugrundelegung der im Gutachten des ASV Dipl.-Ing. A auf Seite 5 enthaltenen Schlussfolgerungen wird die Behörde das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren unter Beteiligung des WPLO samt Verhandlung (§ 114 Abs. 3, § 107 Abs. 2 WRG 1959) durchführen müssen. Eine Verhandlung durch das Verwaltungsgericht ist gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG 2014 nicht erforderlich. Andernfalls würde das Ermittlungsverfahren zur Gänze auf das LVwG übertragen werden, was mit der Bestimmung des § 28 Abs. 3 VwGVG 2014 nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verhindert werden soll.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30. April 2020, beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl